

Planunterlage für einen Bebauungsplan

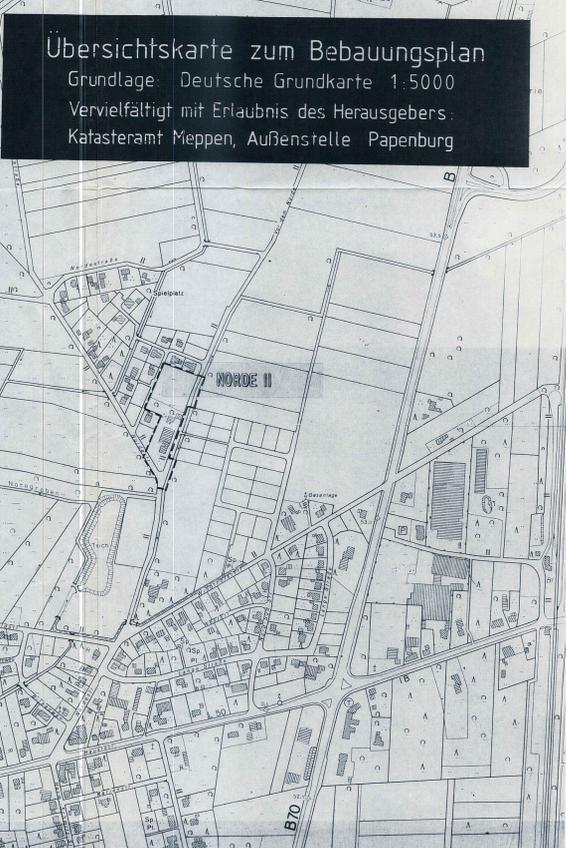
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde Dörpen
 Gemarkung Dörpen
 Flur 4 Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1989 - Nieders. GVBl. S. 187).
 Antragsbuch Nr. A 764/91
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.08.1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 10.10.91

Katasteramt Meppen
 Außenstelle Papenburg
 Im Auftrage
 Heike VMDR
 Leitender Vermessungsdirektor



Übersichtskarte zum Bebauungsplan
 Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.90 (Nds. GVBl. S. 115)) hat der Rat der Gemeinde Dörpen diesen Bebauungsplan Nr. 29 "NORDE II", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

zuletzt geändert durch E.-Vertrag
 Dörpen, den 12.09.1991
 v. 31.08.90 (BGBl. II S.889, 1122)

[Signature]
 - Bürgermeister -

[Signature]
 - Gemeindedirektor -

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 12.09.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 30.09.1991 bekanntgemacht worden.

[Signature]
 - Gemeindedirektor -

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 12.09.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.09.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.09.1991 bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

[Signature]
 - Gemeindedirektor -

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

[Signature]
 - Gemeindedirektor -

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.09.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

[Signature]
 - Gemeindedirektor -

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den
 - Gemeindedirektor -

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

den
 - Gemeindedirektor -

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht - geltend gemacht worden.

den
 - Gemeindedirektor -

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

den
 - Gemeindedirektor -

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
SAMTGEMEINDE DÖRPEN
 Der Samtgemeindedirektor
 Dörpen, den 12.09.1991
[Signature]
 Unterschrift

Planzeichenerklärung
 gemäß Planzeichenerverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1989 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

überbaubare Grundstücksfläche
 WA
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET

nicht überbaubare Grundstücksfläche
 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
 2 = BAUWEISE ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE
 △ NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULASSIG
 - - - BAUGRENZE
 ↔ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
 = FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSLÄCHEN

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE (PRIVAT) S = SCHUTZPFLANZUNG

FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

V = VORFLUTER NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 GEM. § 9 (6) BAUGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

○ ANZUPFLANZENDE BÄUME
 ○ ERHALTENSWEITER RAUMBESTAND
 ○ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

▭ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 ●●●● ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

PLANUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Traufhöhe wird auf max. 3,50 m, bei 2-geschossiger Bauweise max. 5,50 m, gemessen von OK fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum unteren Sparrenanschnittpunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes sowie die OK des fertigen Erdgeschoßfußbodens auf max. 0,60 m Höhe über OK fertiger Fairbahndecke festgesetzt gemessen mittig vor dem Gebäude

Ausnahmen von der Stellung der baulichen Anlagen um 90° sind gemäß § 51(1) BauGB allgemein zugelassen.

Von der festgesetzten 1-geschossigen Bebauung kann um + 1 Geschoß abgewichen werden, wenn es sich dabei um das Dachgeschoß handelt.

BEBAUUNGSPLAN

Nr. 29 , NORDE II

GEMEINDE DÖRPEN

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 10. Dez. 1991 Az.: -66-EG-502-29 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Meppen, den 10. Dez. 1991
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 in Vertretung
[Signature]

LANDKREIS EMSLAND

- Uridrift -